

ERDGASPREISE
für die Grundversorgung¹
gültig ab dem 01. Januar 2025
Allgemeine Preise für die Versorgung mit Erdgas

Preisstufe 1 (Verbrauch bis 2.460 kWh)	Nettopreise*	Bruttopreise**
Arbeitspreis	13,50 Cent/kWh	16,07 Cent/kWh
Jahresgrundpreis	30,72 EUR/Jahr	36,56 EUR/Jahr

In den verbrauchsabhängigen Preisen (netto) ist eine Konzessionsabgabe von 0,51 Cent/kWh für Gemeinden bis 25.000 Einwohner und von 0,61 Cent/kWh für Gemeinden bis 100.000 Einwohner enthalten. Ebenso ist die Energiesteuer (netto) in Höhe von 0,55 Cent/kWh und die CO₂-Abgabe (netto) in Höhe von 0,998 enthalten.

Preisstufe 2 (Verbrauch von 2.460 kWh bis 13.363 kWh)	Nettopreise*	Bruttopreise**
Arbeitspreis	12,26 Cent/kWh	14,59 Cent/kWh
Jahresgrundpreis	61,32 EUR/Jahr	72,97 EUR/Jahr

Preisstufe 3 (Verbrauch > 13.363 kWh)	Nettopreise*	Bruttopreise**
Arbeitspreis	11,46 Cent/kWh	13,64 Cent/kWh
Jahresgrundpreis	168,00 EUR/Jahr	199,92 EUR/Jahr

In den verbrauchsabhängigen Preisen (netto) ist eine Konzessionsabgabe von 0,22 Cent/kWh für Gemeinden bis 25.000 Einwohner und von 0,27 Cent/kWh für Gemeinden bis 100.000 Einwohner enthalten. Ebenso ist die Energiesteuer (netto) in Höhe von 0,55 Cent/kWh und die CO₂-Abgabe (netto) in Höhe von 0,998 enthalten.

* einschließlich Energiesteuer/ohne Umsatzsteuer

**Für die Bruttopreisermittlung wurde die Umsatzsteuer (USt) in der jeweiligen gesetzlichen Höhe (19%) berücksichtigt

¹ Für Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Hinweispflicht gemäß Energiesteuergesetz vom 15. Juli 2006 und der Verordnung zur Durchführung des Energiesteuergesetzes vom 31.07.2006.

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

Preisgestaltung

Wir bitten unsere Kunden, jede Änderung, die sich auf die Preisgestaltung auswirken kann, schnellst-möglich den Stadtwerken mitzuteilen, damit eine korrekte Abrechnung gewährleistet bleibt.